

## **Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung an den allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern. Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Erziehungsberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Schulbücher ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Darüber hinaus bilden Schulbücher oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift, um Wissen aufzufrischen.

Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten, Schulbücher als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine teilweise Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen.

Das 2003/2004 eingeführte System des einkommensunabhängigen Leihverfahrens mit der Lernmittelkostenentlastung in Form der Ausleihe von Schulbüchern gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) hat sich bewährt und hat die Schulen in die Lage versetzt, längst fällige zusätzliche Neukauf-/Austauschmaßnahmen von verschlissenen Lernmitteln auf Grund einer besseren Finanzausstattung zu realisieren. Das Ihnen bekannte Verfahren/die Gebührensätze werden deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Auf die Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 30. 4. 2003 (GVBl. LSA S. 96, nachrichtlich bekannt gemacht im SVBl. LSA S. 105), geändert durch Verordnung vom 29.04.2008 (GVBl. LSA S. 152), und den Erlass des Kultusministeriums über Lernmittel an den Schulen in Sachsen-Anhalt vom 12. 3. 2008 (SVBl. LSA S. 130 ) wird verwiesen.

**Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Bücher erhoben.**

**Sie beträgt 3 Euro pro Buch und pro Jahr.**

**Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von 1 Euro pro Buch und pro Jahr.**

**Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf 2 Euro und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1 Euro pro Buch und pro Jahr.**

Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt. Bitte füllen Sie in diesem Fall das beiliegende Formblatt zur Entrichtung vermindelter Leistungsgebühren (Anlage 2b) aus und geben Sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch „Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren“ wird Strafanzeige erstattet.

Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel verwendet.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Ausleihe von Lernmitteln gegen Leistungsgebühr sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 384 Euro netto monatlich oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - erhalten.

Bei Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder Umzug in ein anderes Land werden bereits entrichtete Leistungsgebühren zurückerstattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die beiliegende Bestellliste (Anlage 2a) enthält alle im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher und Lernmaterialien. Kauf- und persönliche (gebührenpflichtige) Leihexemplare sowie Lernmittel, die als Schulexemplare gebührenfrei für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule bereitgestellt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Ihre Klassenleiterin oder Ihr Klassenleiter wird Sie im Bedarfsfall gern beraten.

Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste fällig und ist ausschließlich im Barverfahren möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die auf der Bestellliste ausgewiesenen Termine. Mit der termingerechten Abgabe Ihrer persönlichen Bestellliste und der Entrichtung der Leistungsgebühr sichern Sie sich Ihren Ausleihanspruch.

**Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr gemäß § 3 Abs.7 der  
Lernmittelkostenentlastungsverordnung**

---

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. d. F. der Bek. vom 5. 8. 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. 8. 2007 (BGBl. I S. 1970, 2007), entrichten nachfolgend aufgeführte verringerte Leistungsgebühren:

1. Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz

1 € Leih-/Verwaltungsgebühr ☐ \*)  
je Einheit/Schuljahr

2. Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder)

- drei und vier Kinder

2 € Leih-/Verwaltungsgebühr ☐ \*)  
je Einheit/Schuljahr

- ab fünf Kindern

1 € Leih-/Verwaltungsgebühr ☐ \*)  
je Einheit/Schuljahr

\*) Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!

**Hinweis:**

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungsstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten. Bei festgestelltem vorsätzlichen Missbrauch wird Strafanzeige erstattet.

Datum, Unterschrift

.....  
Erziehungsberechtigte/r

.....  
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler